

Mag.Dr.Maria-Luise Zulehner  
 Vorsteherin des Bezirksgerichtes 4710 Grieskirchen  
 und  
 Vorstandsmitglied der Fachgruppe Außerstreit-  
 und Familienrecht der Vereinigung der öster-  
 reichischen Richter

4710 Grieskirchen, Stadtplatz 1

Grieskirchen, am 15. Feber 1990

An das  
 Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner Ring 3  
 1017 Wien

|           |                   |
|-----------|-------------------|
| Betrifft  | GESETZENTWURF     |
| 7         | Ges. 910          |
| Datum:    | 19. FEB. 1990     |
| Verteilt: | 19. FEB. 1990 Quo |

*Z. Jankitsch*

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf des Psychotherapie-  
 gesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Beilage übermittle ich im eigenen Namen wie  
 auch als Mitglied des Vorstandes der Fachgruppe  
 Außerstreit- und Familienrecht der Vereinigung öster-  
 reichischer Richter die Stellungnahme zum  
 Psychotherapiegesetz.

Dieser Entwurf ist mir erst vor ein paar Tagen durch  
 Zufall in die Hand bekommen. Eine Rücksprache bei den  
 anderen Vorstandsmitgliedern unserer Fachgruppe ergab, daß  
 wir offiziell von diesem Gesetzesentwurf nichts erfahren  
 haben. Eine Stellungnahme der Fachgruppe nach allgemeiner  
 Befragung aller Mitglieder ist daher nicht möglich.

Namens der Fachgruppe ersuche ich Sie, die Fachgruppe  
 Außerstreit- und Familienrecht der Vereinigung  
 österreichischer Richter, z.Hd. der Frau Obmann Dr. Evelin  
 Totter, Bezirksgericht Favoriten, 1100 Wien, Angelig.35,  
 künftig sowohl vom weiteren Verlauf dieses Psychotherapie-  
 gesetzes zu informieren, wie auch diesen Adressaten in  
 Ihren Verteiler für Gesetzesbegutachtungen aufzunehmen.

Für die mir aufgrund dieser Situation vom Bundeskanzleramt gewährten Fristverlängerung zur Abgabe dieser Stellungnahme danke ich. Als interessierte Familienrichterin ersuche ich auch persönlich um weitere Informationen betreffend dieses Gesetzes.

Mit der Hoffnung auf ein gutes Gelingen dieses wichtigen Gesetzes

zeichnet



Mag. Dr. Maria-Luise Zulehner

25 Beilagen

Mag.Dr.Maria-Luise Zulehner  
Vorsteherin des Bezirksgerichtes 4710 Grieskirchen  
und  
Vorstandsmitglied der Fachgruppe Außerstreit-  
und Familienrecht der Vereinigung der öster-  
reichischen Richter

4710 Grieskirchen, Stadtplatz 1

Grieskirchen, am 15. Feber 1990

### Stellungnahme zum Entwurf des Psychotherapiegesetzes

1. Wir FamilienrichterInnen treffen bei unserer Arbeit auf viele menschliche Probleme, die mit rein juridischem Handwerkzeug nicht gelöst werden können. Eine noch so gut fundierte rechtliche Entscheidung kann nur eine Hilfe zur Lösung der vielen Beziehungsprobleme darstellen, sie kann diese jedoch nie tatsächlich einer guten Lösung zuführen. Diese muß von den betroffenen Menschen selbst erarbeitet und in ihrer eigenen Verantwortlichkeit mitgetragen werden.

2. Um selbst besser während eines gerichtlichen Verfahrens Hilfen anbieten zu können, machen viele von uns Fort- und Weiterbildung in psychologischer Richtung. Einige interessieren sich sehr stark für die Psychotherapie, nicht um selbst gleichzeitig als Richter und Psychotherapeut tätig zu sein, sondern um aufgrund solchen Wissens verstärkt mit Psychotherapeuten zusammenzuarbeiten.

Wir erleben es außerordentlich hilfreich, wenn wir in Beziehungsschwierigkeiten geratene betroffene Menschen an gute und verantwortungsbewußte Lebensberater und Psychotherapeuten weitervermitteln können. Die Zahl derartig guter und verantwortungsbewußter Psychotherapeuten wird hoffentlich steigen.

3. Ist eine Weiterverweisung an gute und verantwortungsbewußte Psychotherapeuten nicht möglich und muß das gerichtliche Verfahren weitergeführt werden, dann besteht für uns FamilienrichterInnen oft die Notwendigkeit, geeignete Sachverständige zu finden.

3.1. Bei der Auswahl des Sachverständigen muß auf die tatsächliche Problematik bedacht genommen werden.

a) Liegen die Probleme in einem manifesten psychiatrischen Krankheitsgeschehen, dann wird wohl ein Sachverständiger mit Schwerpunkt Psychiatrie aus dem Arztestand beigezogen werden müssen.

b) Liegen hingegen - und das ist die weitaus überwiegende Mehrzahl - die Probleme in den Beziehungssystemen und deren Funktionieren, dann ist wohl ein Sachverständiger mit Schwerpunkt Psychotherapie im Sinne des Entwurfes geeigneter und fruchtbringender.

3.2. Nach meinen langjährigen Erfahrungen (ich bin 15 Jahre Familienrichterin, mache selbst Zusatzausbildung in Familientherapie und arbeite seit 12 Jahren als Juristin an der Familienberatungsstelle in Grieskirchen) nehmen die betroffenen, in Beziehungsnot geratene Menschen einen Psychotherapeuten als Helfer eher an als einen Psychiater.

Zudem erscheinen die Psychotherapeuten im Sinne dieses Gesetzes mit ihrem sehr hohen Ausbildungsniveau wesentlich geeigneter, den in Beziehungsnot geratenen Menschen bei der Lösung ihrer Probleme zu helfen.

4. Wir FamilienrichterInnen begrüßen daher den vorliegenden Gesetzesentwurf und halten ein solches Psychotherapiegesetz für sinnvoll und notwendig.

4.1. Es schafft nicht nur Rechtssicherheit für alle Psychotherapeuten und Konsumentenschutz für deren Klienten.

4.2. Es erleichtert uns FamilienrichterInnen die Auswahl geeigneter Sachverständigen zum Wohle der rechtsuchenden Bevölkerung.

Wir FamilienrichterInnen stimmen mit den Intentionen des Gesetzgebers überein und unterstützen daher dieses Gesetz als längst fälligen Schritt. Wir hoffen, daß dieser Entwurf rasch angenommen wird und das Gesetz zum vorgesehenen Zeitpunkt in Kraft tritt.



Mag. Dr. Maria-Luise Zulehner  
Vorsteherin des Bezirksgerichtes 4710 Grieskirchen  
Vorstandsmitglied der Fachgruppe Außerstreit- und  
Familienrecht der Vereinigung österreichischer Richter